

FAQ für das Modellprojekt „Guter Lebensabend NRW“

Haushaltsjahr 2023

1. Antragsteller

Antragsberechtigt sind die Kreise, kreisfreien Städte und großen kreisangehörigen Städte in Nordrhein-Westfalen, die im Haushaltsjahr 2020 am Interessenbekundungsverfahren für das Modellprojekt teilgenommen haben und als Modellkommune ausgewählt wurden.

2. Antragsverfahren

Die teilnehmenden Modellkommunen sind ab dem 15.09.2022 zur Antragstellung für das Förderjahr 2023 beim KfL aufgefordert. Die Förderanträge werden in elektronischer Form im Internet zum Download auf der Seite der Bezirksregierung Arnsberg (<https://www.bra.nrw.de/integration-migration/kompetenzzentrum-fuer-integration/foerderung-kommunen/guter-lebensabend-nrw>) angeboten. Der vollständig ausgefüllte und rechtsverbindlich unterschriebene Vordruck ist auf dem Postweg im Original oder per Fax bis zum 15.11.2022 (Ordnungsfrist) beim KfL (Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 36 – Kompetenzzentrum für Integration –, Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg) einzureichen.

Füllen Sie die Vordrucke bitte entsprechend der notwendigen Angaben aus. Beachten Sie z.B. bitte auch die korrekte Darstellung der IBAN-Nummer (mit der gängigen Darstellung durch Leerzeichen).

Die gesamte Laufzeit der Modellprojekte endet am 31.12.2023.

3. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Förderung erfolgt in Form der Anteilfinanzierung. Der Förderrahmen beträgt bei dieser Finanzierungsart grundsätzlich bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben und bis zu 90 Prozent bei Haushaltssicherungskommunen.

Die Förderung umfasst die projektbezogenen Ausgaben, die im Rahmen der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung zur Erreichung des Zuwendungszwecks erforderlich sind.

Die förderfähigen Ausgaben untergliedern sich in Personalausgaben, Sachausgaben und Fortbildungen.

3.1 Personalausgaben

Jede Modellkommune kann eine Förderung bis zu zwei Vollzeitstellen erhalten. Die Stellenanteile können auf bis zu vier Beschäftigte aufgeteilt werden, wobei jeder Stellenanteil mindestens 50 Prozent einer Vollzeitstelle betragen sollte.

Die Vergütung ist bis zu einer Höhe von E 11 TVöD möglich.

Grundsätzlich soll es sich hierbei um neu eingestelltes Personal handeln. Bestehendes Personal kann nur dann als förderfähig anerkannt werden, wenn es hierfür an anderer Stelle Ersatzstellungen gibt. Eine Aufstockung bei bereits gefördertem Personal im Rahmen dieses Modellprojektes ist möglich.

3.2 Sachausgaben

In den Haushaltsjahren 2020 und 2021 konnten die Sachausgaben für einen Büroarbeitsplatz für die Berechnung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von 9.700 Euro (= 100 %) berücksichtigt werden. Bei einer 80%-Förderung erhielt die Kommune dementsprechend eine Zuwendung in Höhe von 7.760 Euro. Bei einer 90%-Förderung betrug die Höhe der Zuwendung für den Büroarbeitsplatz 8.730 Euro.

Es wird davon ausgegangen, dass aus den bewilligten Fördermitteln in den Haushaltsjahren 2020 bis 2021 die Ausstattung der Büroarbeitsplätze und die Anschaffung der IT-Hardware erfolgte.

Aus diesem Grunde wurden die förderfähigen Sachausgaben überarbeitet. Für die Förderjahre 2022 und 2023 gilt folgende Regelung:

Die Sachkosten für einen Büroarbeitsplatz und die IT-Kosten können für die Berechnung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von 4.700 Euro (entspricht 100 Prozent) berücksichtigt werden. Bei einer 80-prozentigen Förderung erhält die Kommune dementsprechend eine Zuwendung in Höhe von 3.760 Euro. Bei einer 90-prozentigen Förderung beträgt die Höhe der Zuwendung für den Büroarbeitsplatz 4.230 Euro.

Die zuwendungsfähigen Sachausgaben für einen Büroarbeitsplatz und die IT-Kosten setzen sich wie folgt zusammen

- Raumkosten (Miete, Betriebs- und Unterhaltskosten), Geschäftskosten (Reisekosten, Zeitungen und Literatur, Büromaterial, Porto, Kopierer) und Telekommunikationskosten (Festnetz, Fax, Mobilfunk, Internet)
- IT-Kosten (Software, Schulungskosten, zentrale Leistungen).

3.3 Fortbildungen

Im Rahmen des Modellprojektes Guter Lebensabend NRW sind im Förderjahr 2023 folgende Fortbildungen förderfähig:

Die Beschäftigten aus der Altenhilfe und Altenpflege in der Kommune sollen in dem Themenfeld „Interkulturelle Öffnung“ geschult werden. Hierfür steht den Seniorenberaterteams ein Etat in Höhe von 5.500 Euro zur Verfügung. Gedacht ist hier an eine Vortragsreihe oder einen Workshop, welche/r aus diesem Etat finanziert werden kann. Der Etat in Höhe von 5.500 Euro wird als Festbetrag pro Jahr gewährt. Auch hier ist ein Eigenanteil zu leisten.